

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Festlegung der Fahrtrichtung auf öffentlichen Straßen durch den Gemeinderat unzulässig?

Die Stadt Eisenach diskutiert im Zusammenhang mit einem neuen Verkehrskonzept seit mehreren Jahren darüber, ob und in welcher Richtung das historische Nikolaitor aus dem 12. Jahrhundert mit Fahrzeugen durchfahren werden soll. Im Stadtrat werden dazu verschiedene Varianten diskutiert. Die Stadtverwaltung vertritt dabei die Auffassung, dass die Entscheidung darüber, in welcher Richtung die Durchfahrt ermöglicht werden soll, im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises zu treffen sei, somit also einer Entscheidungskompetenz des Stadtrats entzogen sei.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4987** vom 14. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2023 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Gemeinderat ermächtigt zu beschließen, in welcher Fahrtrichtung die Fahrbahn einer öffentlich gewidmeten Straße zu befahren ist? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung insbesondere unter Abwägung des eigenen und übertragenen Wirkungskreises?
2. Inwieweit unterliegt ausschließlich die Umsetzung eines Gemeinderatsbeschlusses im Sinne der Frage 1 hinsichtlich der zu treffenden verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die Gemeindeverwaltung dem übertragenen Wirkungskreis? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Festlegung der Fahrtrichtung im Sinne der Fragestellung gehört zu den Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden zur Regelung des Straßenverkehrs. Die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse gehören zu den staatlichen Aufgaben, nicht jedoch zu den Angelegenheiten des eigenen, durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Wirkungskreises der Gemeinden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. April 1994, Az.: 11 C 17/93). Nur soweit Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betroffen sind, beschließt hierüber gemäß § 22 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Gemeinderat, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises hingegen erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO.

§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden jedoch, Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu treffen und ermöglicht insoweit, gemeindliche Verkehrskonzepte zu fördern. Insoweit können Planungs- und Entwicklungsbelange der Gemeinde, die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehören und ihren Aus-

druck in entsprechenden gemeindlichen Verkehrskonzepten finden, in die Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde einbezogen werden. Die Gemeinden haben gegenüber den Straßenverkehrsbehörden einen Anspruch darauf, dass diese von der Ermächtigung des § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 StVO ermessensfehlerfreien Gebrauch machen.

Soweit die Gemeinde die Fahrtrichtung einer öffentlich gewidmeten Straße im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in ein gemeindliches Verkehrskonzept einbezieht, stellt dies eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises dar, für die die Entscheidungszuständigkeit im Sinne des § 22 Abs. 3 ThürKO beim Gemeinderat liegt.

3. Inwieweit ist von einer veränderten Rechtslage im Sinne der Frage 1 auszugehen, sollten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung auch denkmalschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sein? Inwieweit können dabei Belange des übertragenen Wirkungskreises die Beschlussfassungskompetenz des Gemeinderats im eigenen Wirkungskreis zurückdrängen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) führen Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis aus. Sollten denkmalschutzrechtliche Belange berührt und eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde geplant sein, obliegt es der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, die zuständige Denkmalschutzbehörde in das Verfahren einzubeziehen.

Hinsichtlich der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Inwieweit ist es unter Berücksichtigung der Antworten der Landesregierung zu den voranstehenden Fragen zulässig, dass der Stadtrat der Stadt Eisenach einen Beschluss zur Fahrtrichtung zur Durchfahrung des historischen Nikolaitors fasst? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen.

Maier  
Minister